

An
E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Ernstbrunn am, 20.04.2026

**Betreff: V NEP 01/26 Stellungnahme der Windkraft Simonsfeld AG zum
Begutachtungsentwurf zur Verteilernetzentwicklungsplanverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Verteilernetzentwicklungsplanverordnung
Stellung zu nehmen.

Die Begutachtung zur Verteilernetzentwicklungsplanverordnung bildet einen zentralen
Baustein zur Umsetzung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG) und zum Aufbau
eines systemdienlichen Stromnetzes, welches die Ziele der Energietransformation, z.B.
im Sinne der EAG-Ausbau-Vorgaben unterstützt. Vor dem Hintergrund der ambitionierten
Ausbaupfade für erneuerbare Energien kommt der präzisen Ausgestaltung der Verteiler-
(und Übertragungs-) netze eine besondere Bedeutung zu.

Als Windkraft Simonsfeld sind wir ein Pionierunternehmen der Energiewende und einer
der größten Windstromproduzenten Österreichs. Seit knapp 30 Jahren leisten wir als
mittelständisches Unternehmen einen wesentlichen Beitrag für den Ausbau einer
regionalen, sicheren und unabhängigen Stromversorgung. Als eines der größten
Bürger*innenbeteiligungsunternehmen Österreichs ermöglichen wir zugleich eine breite
Beteiligung der Bevölkerung.

Bis 2030 planen wir Investitionen von rund einer Milliarde € in den Ausbau erneuerbarer
Projekte. Diese Investitionen in eine zukunftsfähige Energieversorgung und in den
Wirtschaftsstandort Österreich sind nur auf Basis eines verlässlichen und
zukunftsorientierten gesetzlichen Rahmens möglich.

Als Unternehmen mit jahrzehntelanger Erfahrung in der erneuerbaren Energiebranche
erlauben wir uns daher, folgende Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Regelungen im Detail:

Zu § 9 Abs. 3: Differenzierung systemdienlicher Betrieb bei Stand-Along- und Co-Located-BESS

Bei der Standortbeurteilung für den systemdienlichen Betrieb von BESS muss zwischen Stand-Along- und Co-Located-Energiespeicheranlagen unterschieden werden. BESS die zusätzlich mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen installiert werden bieten eine konstantere und verlässlichere Versorgung am Netzanschlusspunkt und bringen damit auch netzseitig einen Vorteil. Damit diese allerdings in der Projektentwicklung bewertet werden können, muss gesichert sein, dass die finanziellen Vorteile der Systemdienlichkeit Anwendung finden. Ansonsten lässt sich die Ergänzung durch einen BESS oftmals nicht wirtschaftlich darstellen.

Zu § 4 Abs 6: Transparenz hinsichtlich Kapazitäten

Die Transparenz hinsichtlich der vorhandenen und künftig geschaffenen Kapazitäten in beide Flussrichtungen, also in Einspeise- und Entnahmerichtung sollte verbessert werden. Insbesondere, da bisherige V-NEP aus 2024 nur Teilaspekte abgebildet hatten (nur Einspeiserichtung, nur historisch). Das ELWG sieht hier eine klare Forderung nach mehr Transparenz vor und will – so wir das verstehen – sowohl beide Flussrichtungen als auch die zukünftigen Ausbauten betrachtet haben (vgl. ELWG § 118 Abs 2 Z4, 6 und 9). Hier wäre aufgrund der bisherigen Defizite gut, wenn die V-NEP-V entsprechend detailliertere Vorgaben macht.

Darüber hinaus soll die Angabe für die gebuchten Kapazitäten dahingehend unterschieden werden, ob die zugehörigen Projekte bereits gereiht wurden oder eine Netzzugangsvereinbarung haben.

Zu § 4 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Angabe der maximalen verlegbaren Kabelquerschnitte und verfügbaren Anschlüsse im Umspannwerk

Für die Planung und Beurteilung zukünftiger Standorte sollte bei der Darstellung der Ausgangssituation, sowie den zukünftigen Ausbaumaßnahmen im Netz dargestellt werden, welche maximalen Kabelquerschnitte bis ins entsprechende Umspannwerk verlegt werden können. Ähnlich wichtig ist außerdem die Information über die Anzahl der verfügbaren Anschlüsse zusätzlich zur vorhandenen Anschlussleistung. Beide Informationen geben Aufschluss über die Möglichkeiten und Limitierungen am Standort. Diese Informationen frühzeitig zu erhalten, ermöglicht es zukünftige Planungsprojekte an die Standortbedingungen anzupassen oder eine Koordination zukünftiger Netzentwicklungsmaßnahmen mit den Vorhaben am Standort.

Zu § 6 Abs 1: Konzessionsgebietsübergreifende Koordination

Die VNB sollten verpflichtend im V-NEP darstellen, welche Koordinationsmaßnahmen sie mit den angrenzenden VNB durchgeführt haben, um eine VNB-übergreifende optimale

Planung der Verteilernetze durchzuführen. Das ELWG gibt ja im § 118 Abs 4 Z4 vor, dass die Netzentwicklungspläne in Kohärenz mit den Nachbarnetzen zu ihren Netzgebieten zu entwickeln sind, daher kann mMn die ECA hier weiter gestaltend aktiv werden. Nachdem wir hier mitunter in der Praxis deutliche Defizite haben, wäre eine genauere Ausdifferenzierung der Verpflichtung zur übergreifend optimalen Planung in der V-NEP-V sinnvoll.

Als letzten Punkt, möchten wir anführen, dass es empfehlenswert schiene eine bundesweite Projektleitung einzusetzen, welche den Netzausbau des Stromnetzes Österreichs in seiner Gesamtheit vorantreibt. Die Aufgabenstellung dieser Projektleitung müsste sowohl alle Netzebenen auf Verteiler- und Übertragungsebene berücksichtigen als auch die Einbindung in das internationale Stromnetz. Aufgrund der Zerstückelung des österreichischen Stromnetzes mit einer Vielzahl von Netzbetreibern, ist dabei den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Netzgebieten und Ebenen besonderes Augenmerk zu widmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit für diese Fragestellung eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und stehen für weiterführende Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Winter, Vorstand Technik

Alexander Hochauer, Vorstand Finanzen